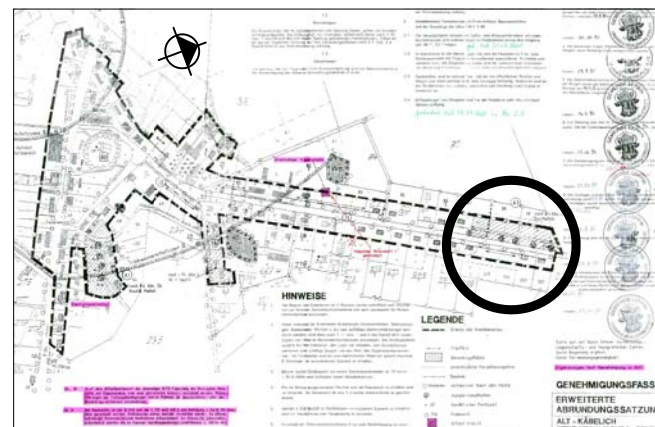
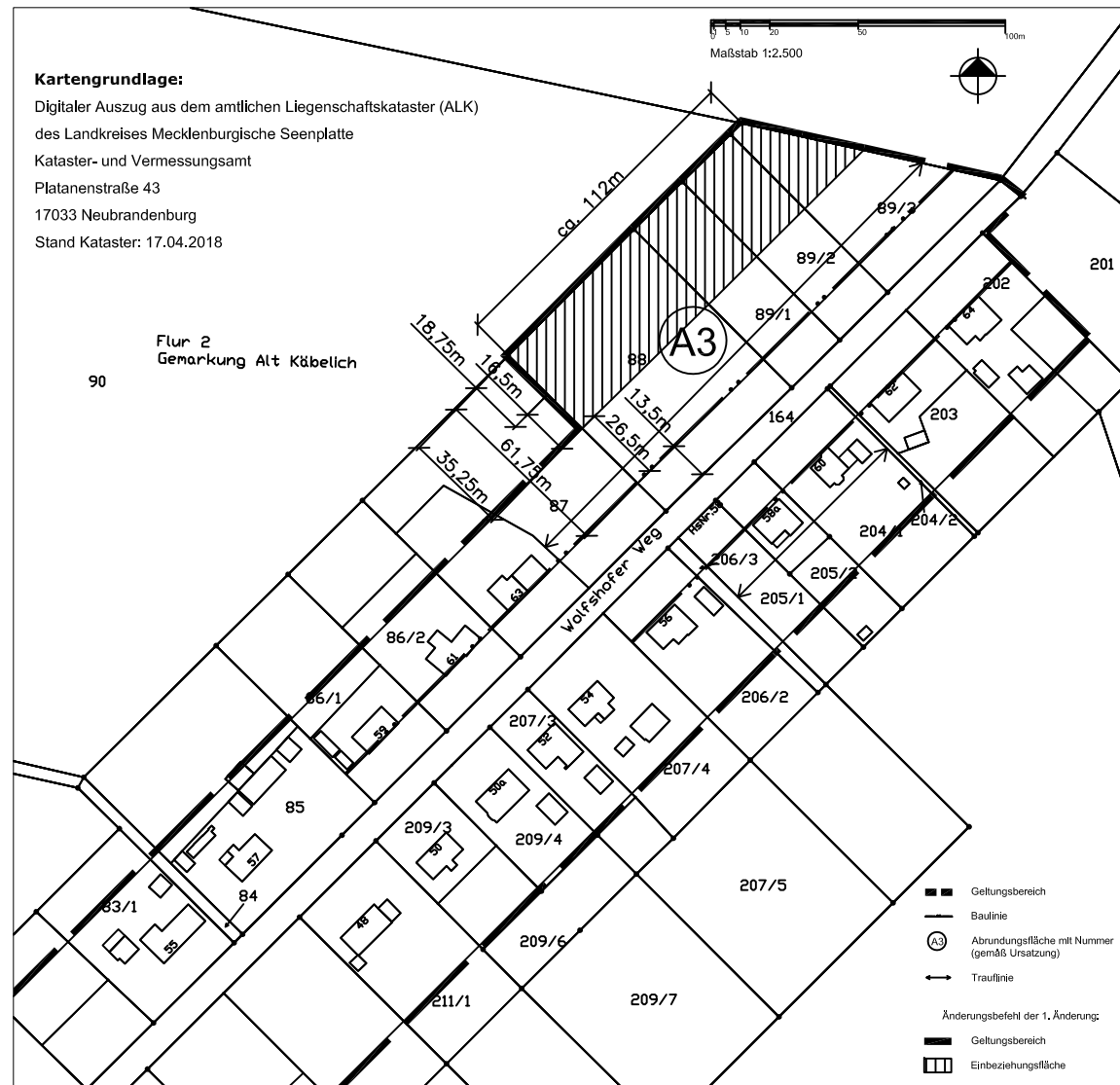


Anlage zur 1. Änderung der erweiterten Abrundungssatzung Alt Käbelich der Gemeinde Lindetal



Geltungsbereich der Einbeziehungsfächen:
 Flurstücke teilweise: 88, 89/1, 89/2, 89/3
 Flur: 2
 Gemarkung: Alt Käbelich
 Größe der Einbeziehungsfäche: ca. 4.398 m²
 Datum: 26.06.2018

Quelle: Kartenausschnitt aus der erweiterten Abrundungssatzung in zuletzt geänderter Fassung vom 14.11.1997



Kartengrundlage:
 Geoportal MV unter www.gaia-mv.de.
 Stand: 29.04.2018

Verfahrensvermerke

1. Die Gemeindevertretung Lindetal hat am gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die 1. Änderung der Satzung über die erweiterte Abrundungssatzung Alt Käbelich der Gemeinde Lindetal beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am im amtlichen Bekanntmachungsblatt "Stargarder Zeitung" und im Internet ortsüblich bekannt gemacht.

Alt Käbelich, den
 Bürgermeisterin

2. Der Entwurf der 1. Änderung der Satzung über die erweiterte Abrundungssatzung Alt Käbelich der Gemeinde Lindetal, die Begründung und die Anlage wurden durch die Gemeindevertretung am gebilligt und haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis einschließlich während folgender Zeiten öffentlich ausgelegt:

Montag, Mittwoch, Freitag: 8:30 – 12:00 Uhr
 Dienstag: 8:30 – 12:00 Uhr und 13:30 – 18:00 Uhr
 Donnerstag: 8:30 – 12:00 Uhr und 13:30 – 16:00 Uhr

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt "Stargarder Zeitung" und im Internet am ortsüblich bekannt gemacht worden.

Alt Käbelich, den
 Bürgermeisterin

3. Die Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden wurde am gemäß § 2 Abs. 2 BauGB eingeleitet. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind am zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB aufgefordert worden.

Alt Käbelich, den
 Bürgermeisterin

4. Der katastermäßige Bestand wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die Liegenschaftskarte durch Digitalisierung des analogen Bestandes entstanden ist. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Neubrandenburg, den.....
 Amtsleiter Kataster- und Vermessungsamt

5. Die Gemeindevertretung Lindetal hat am die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen gemäß § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 1 und 2, § 4 Abs. 1 und 2 BauGB geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Alt Käbelich, den
 Bürgermeisterin

6. Die Gemeindevertretung Lindetal hat am die 1. Änderung der Satzung über die erweiterte Abrundungssatzung Alt Käbelich der Gemeinde Lindetal, bestehend aus der Begründung und der Anlage als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen.

Alt Käbelich, den
 Bürgermeisterin

7. Die 1. Änderung der Satzung über die erweiterte Abrundungssatzung Alt Käbelich der Gemeinde Lindetal, bestehend aus der beigefügten Begründung und der Anlage wird hiermit ausgefertigt.

Alt Käbelich, den
 Bürgermeisterin

8. Der Satzungsbeschluss über die 1. Änderung der Satzung über die erweiterte Abrundungssatzung Alt Käbelich der Gemeinde Lindetal sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt "Stargarder Zeitung" und im Internet bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§§214 und 215 BauGB) sowie § 5 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.

Die Satzung ist mit Ablauf desin Kraft getreten.

Alt Käbelich, den
 Bürgermeisterin